

Stand: 01.08.2023

## Informationsblatt zum Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Beihilfe

Am 01. Januar 2012 ist die Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO) in Kraft getreten. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen, die ab diesem Zeitpunkt entstehen, beurteilt sich nach der NBhVO.

### 1. Beihilfegewährung zu Aufwendungen für Kinder

Gem. § 3 Abs. 5 NBhVO wird für Aufwendungen eines im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindes die Beihilfe nur noch der oder dem Beihilfeberechtigten gewährt, die oder der den Familienzuschlag für das Kind tatsächlich erhält. Dadurch brauchen Sie keine Originalbelege mehr vorzulegen. Es ist ausreichend, wenn Sie Ihrem Beihilfeantrag Zweitschriften oder Kopien beifügen.

### 2. Erhöhung des Bemessungssatzes bei zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern

Sind zwei oder mehr Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, gilt der erhöhte Bemessungssatz von 70 % gem. § 43 Abs. 1 NBhVO für die Person, die den Familienzuschlag erhält. Sie können jedoch weiterhin eine abweichende Vereinbarung treffen, sofern der erhöhte Bemessungssatz nicht durch Rechtsvorschrift verbindlich einer Person zugewiesen wird (z. B. durch § 46 Abs. 3 Satz 3 der Bundesbeihilfeverordnung). Sollten Sie bereits vor dem 01.01.2012 eine Vereinbarung getroffen haben, bleibt diese weiterhin gültig. Bitte passen Sie bei jeder Änderung des Bemessungssatzes Ihren Versicherungsschutz entsprechend an.

### 3. Zusammentreffen mehrerer Beihilfeberechtigungen

Wer Anspruch auf Beihilfe aus einem Dienstverhältnis hat, hat keinen Anspruch auf Beihilfe aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger (§ 3 Abs. 1 Satz 1 NBhVO).

Der Anspruch einer oder eines Beihilfeberechtigten für Aufwendungen einer oder eines berücksichtigungsfähigen Angehörigen besteht nicht, wenn die oder der Angehörige selbst beihilfeberechtigt ist oder Anspruch auf Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung beamtenrechtlicher Beihilfavorschriften hat (§ 3 Abs. 1 Satz 2 NBhVO).

Gem. § 3 Abs. 2 NBhVO besteht neben einem Anspruch auf Beihilfe aus einem neuen Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger kein Anspruch auf Beihilfe aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger. Beruht der Anspruch auf Beihilfe aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger auf einem eigenen Dienstverhältnis, so besteht der Anspruch auf Beihilfe nur aus diesem Rechtsverhältnis.

**Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle – auch telefonisch – gern zur Verfügung.**